

Komnet-Wissensdatenbank

Nutzerpfad: Gestaltung von Arbeitsplätzen > Schulen, Kindergärten > Schulen, Kindergärten

Stichworte: Kann für brandschutzrechtliche Forderungen an Schulen (hier: 2. Fluchtweg) Bestandsschutz geltend gemacht werden?

Frage:

Ich habe eine Frage zum Brandschutz in Schulen.

Aufgrund der "neuen" Schulbaurichtlinie ergibt sich, dass ein zweiter begehbare Fluchtweg vorgeschrieben wird. Inwieweit ergibt sich hieraus eine Nachrüstpflicht für alte Schulgebäude? Oder kann "Bestandsschutz" geltend gemacht werden?

Antwort :

Das Baurecht fordert schon immer zwei voneinander unabhängige Rettungswege (§ 17 Abs. 3 der Bauordnung NRW).

Die Anforderungen an Rettungswege in Schulen in NRW ergeben sich insbesondere aus Abschnitt 3.7ff der Bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen aus 1975 (BASchulR) bzw. aus Abschnitt 3 der aktuellen Richtlinien über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen aus 2000 (SchulBauR Schulbaurichtlinie NRW).

Geändert hat sich die konkrete Gestaltung der Rettungswege. Abschnitt 3.7.3 der BASchulR 1975 lässt zum Beispiel noch als Erleichterung zu, dass bei Schulgebäuden mit zwei Vollgeschossen nur ein Rettungsweg über einen Treppenraum mit einer notwendigen Treppe führt, wenn die Gesamtgeschossfläche 1600 m² nicht überschreitet. Der zweite Rettungsweg könnte daher zum Beispiel über Fenster führen. Diese Erleichterung in dieser Form ist in der Neufassung 2000 entfallen.

Grundsätzlich genießen solche baurechtlich genehmigten Gebäude Bestandsschutz, falls sie den zur Zeit der Erstellung geltenden Rechtsvorschriften entsprochen haben. Allerdings kann auch bei bestehenden Gebäuden eine Anpassung an neue Vorschriften verlangt werden, wenn „dies im Einzelfall wegen der Sicherheit für Leben oder Gesundheit erforderlich ist“ (§ 87 Abs. 1 BauO NRW).

Gerade bei nicht ausreichenden Flucht- und Rettungswegen kann eine Anpassung wegen der Gefährdung erforderlich sein. Insbesondere in Schulen mit vielen gleichzeitig anwesenden Personen kann eine Rettung aus Obergeschossen über Leitern der Feuerwehr in der Regel nur unter erheblichem Zeitaufwand durchgeführt werden (siehe z. B. Hageböling, D.; Fortkamp, M: Der zweite Rettungsweg, brandschutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung 44(1990)1, S. 30-36). Auch die Gefahr des Abstürzens bei einem Leiterabstieg im Brandfall ist hoch.

Ob im Einzelfall eine Anpassung notwendig ist, entscheidet die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Stand: 31.10.2005

Dialognummer: 1929

Impressum: Anbieter dieser Internetseiten ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Anschrift: Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 855 - 5

E-Mail: poststelle@mags.nrw.de

Inhaltlich Verantwortlich:

Das MAGS ist als Diensteanbieter nach § 8 Abs. 1 TDG für die eigenen Inhalte, die es zur Nutzung bereithält, nach den allgemeinen Vorschriften verantwortlich. Für die Inhalte der Antworten von KomNet oder einem darauf basierenden Dienst ist das dort angegebene Kompetenzzentrum verantwortlich. Soweit ein Text von dritter Seite erstellt ist, wird der jeweilige Verfasser namentlich benannt. In diesen Fällen ist der Verfasser des jeweiligen Dokuments bzw. sein Auftraggeber für den Inhalt verantwortlich.

Haftungsausschluss:

Die von Kompetenznetz.NRW (KomNet) oder einem darauf basierenden Dienst veröffentlichten Informationen und Antworten werden nach bestem Wissen erstellt. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Jedwede Haftung für Schäden, die durch Nutzung des Angebots von KomNet oder einem darauf basierenden Dienst entstehen, ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Urheberrecht:

Die von KomNet oder einem darauf basierenden Dienst erstellten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Jede Nutzung unterliegt den geltenden Urheberrechtsschutzgesetzen. Die Vervielfältigung, Verteilung und Veröffentlichung (auch auszugsweise), insbesondere für kommerzielle Werbung, Nutzung oder Verwertung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Serviceanbieters erlaubt. Die Anfertigung einer Kopie von Inhalten zur ausschließlichen eigenen, nicht gewerblichen Nutzung ist gestattet, unter der Voraussetzung, dass die Urheberschaft deutlich erkennbar bleibt, wenn die Inhalte Dritten zugänglich gemacht werden. Die Betreiber von KomNet oder einem darauf basierenden Dienst sind bemüht, stets die Urheberrechte Anderer zu beachten bzw. auf selbst erstellte sowie lizenzfreie Werke zurückzugreifen. Urheber-, Schutz- sowie sonstige Rechte Dritter, auf die über diese Internetseite zugegriffen wird, verbleiben in vollem Umfang beim jeweiligen Rechteinhaber und sind entsprechend geschützt.